

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Nachfrage zu: Sprachprüfungen bei ausländischen Ärzten in deutschen Kliniken

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (AfD), eingegangen am
09.11.2023 - Drs. 19/2817,
an die Staatskanzlei übersandt am 13.11.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 14.12.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Auf meine Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung teilt die Landesregierung in der Drucksache 19/2592 mit, dass die 87. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) im Juni 2014 in Hamburg mit Beschluss zu TOP 7.3 ein einheitliches Überprüfungsverfahren der in Deutschland für die Ausübung eines verkammerten akademischen Heilberufes erforderlichen Sprachkenntnisse beschlossen habe. Die Antragsteller müssten danach grundsätzlich eine Fachsprachprüfung auf dem Level C1 bestehen, um die Approbation zu erhalten.

Des Weiteren teilt die Landesregierung mit, dass die Bewertung des Sprachtests durch mindestens zwei Prüfer, von denen mindestens die Hälfte Angehörige der Berufsgruppe seien, der auch der Antragsteller angehöre, erfolge. Die Prüfer sollen Deutsch als Muttersprache beherrschen. Die Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN) setze die Vorgabe dahin gehend um, dass die Prüfungskommission aus drei Prüfern bestehe, wovon mindestens zwei Angehörige Ärzte seien.

Weiterhin wurde von der Landesregierung ausgeführt, dass die GMK im Eckpunktepapier zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse bei ausländischen Ärzten formuliert habe,

- dass der Sprachtest als Mindestanforderung ein simuliertes Berufsangehörigen-Patienten-Gespräch,
- das Anfertigen eines in der ärztlichen Berufsausübung üblicherweise vorkommenden Schriftstückes (z. B. Kurz-Arztbrief) und
- ein Gespräch mit einem Angehörigen derselben Berufsgruppe in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Kollegen oder im Team

jeweils 20 Minuten umfasse. Dies diene vor allem der Überprüfung des Hörverstehens sowie der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit. Der Sprachtest finde in Form einer Einzelprüfung statt. Die Vorgaben der GMK würden in Niedersachsen umgesetzt. Die Nichtbestehensquote der Fachsprachprüfung liege nach Mitteilung der ÄKN im Jahr 2022 bei 51,5 %.

Vorbemerkung der Landesregierung

Hintergrund der Einführung des bundeseinheitlichen Verfahrens waren Klagen aus der Ärzteschaft, von Kliniken und Patientinnen/Patienten, dass ausländische Ärztinnen und Ärzte, die im Besitz einer Approbation oder einer Berufserlaubnis waren, nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügten. Ärzte und Zahnärzte müssen auf der nachgewiesenen Grundlage des Niveaus B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) über Fachsprachenkenntnisse im

berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau C1 verfügen. Die Antragstellenden müssen über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit erforderlich sind. Sie müssen ihre Patientinnen und Patienten inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen verstehen und sich insbesondere so spontan und so fließend verständigen können, dass sie in der Lage sind, sorgfältig die Anamnese zu erheben, Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige über erhobene Befunde sowie eine festgestellte Erkrankung zu informieren, die verschiedenen Aspekte des weiteren Verlaufs darzustellen und Vor- und Nachteile einer geplanten Maßnahme sowie alternativer Behandlungsmöglichkeiten erklären zu können, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. In der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie Angehörigen anderer Berufe müssen sie sich so klar und detailliert ausdrücken können, dass bei Patientenvorstellungen sowie ärztlichen oder zahnärztlichen Anordnungen und Weisungen Missverständnisse sowie hierauf beruhende Fehldiagnosen, falsche Therapieentscheidungen und Therapiefehler ausgeschlossen sind. Darüber hinaus müssen sie die deutsche Sprache auch schriftlich angemessen beherrschen, um Krankenunterlagen ordnungsgemäß führen und ärztliche oder zahnärztliche Bescheinigungen ausstellen zu können. Die Bewertung des Sprachtests erfolgt nach dem GMK-Beschluss durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer, von denen mindestens die Hälfte Angehörige der Berufsgruppe sind, der auch der oder die Antragstellende angehört. Die Prüferinnen und Prüfer sollen Deutsch als Muttersprache beherrschen. Soweit diese Vorgabe nicht erfüllt ist, muss die deutsche Approbation sowie mehrjährige Berufserfahrung nachgewiesen werden. In Niedersachsen wird der GMK-Beschluss entsprechend umgesetzt.

1. Haben die Mitglieder der Prüfungskommission eine sprachwissenschaftliche Kompetenz bzw. Qualifikation oder eine sprachliche Schulung absolviert? Wenn ja, welche? Wenn nein, auf welcher Wissensgrundlage sind die Prüfer berechtigt, eine Fachsprachprüfung abzunehmen?

Laut Beschluss der 87. GMK zu Top 7.3 sollen die Prüferinnen oder Prüfer Berufsangehörige sein, die Deutsch als Muttersprache haben. Soweit diese Vorgabe nicht erfüllt ist, müssen die deutsche Approbation sowie mehrjährige Berufserfahrung nachgewiesen werden. In Niedersachsen wird diese Vorgabe umgesetzt. Die Prüfung wird von praktisch tätigen Berufsangehörigen abgenommen und gerade nicht von Sprachwissenschaftlern. Dennoch werden in Niedersachsen alle Prüferinnen und Prüfer regelmäßig von Sprachwissenschaftlerinnen und Sprachwissenschaftlern bzw. Lehrerinnen und Lehrern geschult.

2. Besteht die Prüfungskommission durchgehend aus denselben Prüfern, oder gibt es bei jeder Prüfung eine unterschiedliche Zusammensetzung?

Es gibt keine festen Kommissionen; die Kommissionen prüfen in unterschiedlichen Besetzungen. Bei Wiederholungsprüfungen wird darauf geachtet, möglichst eine andere Kommission einzusetzen.

3. Müssen die Prüflinge vor der Zulassung zur Fachsprachprüfung das Sprachniveau C1 nachweisen?

Nein, um den Anerkennungsprozess in Gang zu setzen, reicht die Vorlage eines B2-Zertifikats aus.

- 4. Wie erklärt sich die Landesregierung die Durchfallquote von 51,5 %, wenn das Sprachniveau mindestens C1 (Definition laut GER: Fachkundliche Sprachkenntnisse - „Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.“) sein muss? Welche weiteren Gründe sieht die Landesregierung für die genannte Durchfallquote?**

Die hohen Durchfallquoten (ca. 50 %) belegen, dass Antragstellerinnen und Antragsteller, obwohl sie zum Teil Sprachnachweise nach B2 des GER nachweisen konnten, nicht über ausreichend Deutschkenntnisse verfügen und sich nicht ausreichend auf eine Sprachprüfung vorbereiten. In anderen Bundesländern gibt es ähnlich hohe Durchfallquoten. Die Prüfungen können unbegrenzt wiederholt werden. Die zuständige Approbationsbehörde hat keine Möglichkeit, Antragstellerinnen oder Antragsteller den Zugang zur Fachsprachprüfung zu verwehren, wenn sie dies beantragen.

- 5. Wie schätzt die Landesregierung das Niveau der Fachsprachprüfung analog zur Klassifizierung B1 bis C2 ein?**

Die Fachsprachprüfung erfolgt in Niedersachsen nach den Vorgaben des GMK-Beschlusses auf dem Niveau von C1 des GER.